

Kostenverordnung für die innere Verwaltung (InKostV)

Inkrafttreten: 01.10.2002

Zuletzt geändert durch: Anlage neu gefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom

20.02.2024 (Brem.GBI. S. 53) Fundstelle: Brem.GBI. 2002, 455 Gliederungsnummer: 203-c-2

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und des § 3 Abs. 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 211) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

§ 1 Kosten

Von den Behörden der inneren Verwaltung des Landes und der Gemeinden werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als <u>Anlage</u> beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Es gilt auch für andere Behörden des Landes und der Gemeinden, wenn sie die bezeichneten Amtshandlungen durchführen und keine andere Rechtsvorschrift Anwendung findet.

§ 2 Übergangsvorschrift

Für Amtshandlungen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.

§ 3 Verordnungsermächtigung an den Senator für Inneres, Kultur und Sport

Der Senator für Inneres, Kultur und Sport kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Inneres ändern

- **1.** zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,
- **2.** zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 20. August 2002

Der Senat

Anlage

Kostenverzeichnis Inneres

Nr.	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR
101.06	Beglaubigung von Urkunden zur Verwendung im Ausland zum Zwecke der Legalisation	13
101.07	Erteilung der Apostille nach Haager Übereinkommen vom 5. März 1961	13
110	Sonn- und Feiertagsrecht, Titel, Orden und	
	Ehrenzeichen	
110.00	Befreiung von Beschränkungen und Verboten nach dem <u>Gesetz über Sonn- und Feiertage</u> vom 12. November 1954 (SaBremR 113-c-1)	10 bis 100
110.02	Genehmigung zum Erwerb von Orden und Ehrenzeichen zu Sammlerzwecken	47
110.03	Erteilung von Erlaubnissen für die Durchführung von nicht nach §§ 68 und 69 GewO festgesetzten Märkten oder marktähnlichen Veranstaltungen, insbesondere Flohmärkten an Sonn- und Feiertagen	50 bis 1000
111	Juristische Personen	

111.00	Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, Genehmigung zur Errichtung einer Stiftung	100 bis 1000
111.01	Genehmigung zur Änderung der Satzung eines Vereins oder einer Stiftung	25 bis 500
111.02	Genehmigung zur Aufhebung einer Stiftung, zur Zusammenlegung von Stiftungen und zur Verlagerung des Sitzes einer Stiftung in das Land Bremen	25 bis 300
111.03	Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach § 43 BGB	50 bis 1000
111.04	Aufsichtsmaßnahmen nach §§ 13 und 14 des Bremischen Stiftungsgesetzes	25 bis 500
111.05	Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vertretungsorgans einer juristischen Person, Bescheinigung über die Vertretungsbefugnis und über sonstige Rechtsverhältnisse	20
111.06	Bescheinigung nach Nr. 111.05 bei im Durchschreibeverfahren hergestellten weiteren Ausfertigungen	4,50
111.07	Prüfung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 des Bremischen Stiftungsgesetzes	50 bis 1000
111.08	Prüfung der nach § 12Abs. 2 Nr. 2 des Bremischen Stiftungsgesetzes eingereichten Unterlagen	10 bis 200
111.09	Genehmigungen und Bescheinigungen für Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen	gebührenfrei
112	Namensänderungsrecht	
112.00	Änderung oder Feststellung eines Familiennamens	125 bis 1000
112.01	Änderung des Vornamens	35 bis 250
114	Glücksspiele und Sammlungen	
114.00	Genehmigung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen, sofern nicht 114.01 Anwendung findet	1,7 v.T. des zugelassenen Spielkapitals abzüglich der Lotteriesteuer, sofern diese erhoben wird,

114.01	Genehmigung öffentlicher Ausspielungen in	aufgerundet auf volle 5 30
114.01	geschlossenen Räumen (Tombolen)	30
114.02	Änderung und Aufhebung einer Genehmigung nach 114.00 oder 114.01	9 bis 181
114.03	Genehmigung von Teilnahmebedingungen für öffentliche Lotterien oder Ausspielungen	18 bis 362
114.04	Genehmigung von Änderungen oder Ergänzungen der Teilnahmebedingungen für öffentliche Lotterien oder Ausspielungen	9 bis 181
114.05	Zulassung als Buchmacher	pro Kalenderjahr 232
114.06	Erlaubnis zur Beschäftigung eines Buchmachergehilfen	pro Kalenderjahr 120
114.07	Zulassung einer Nebenstelle	120
114.08	Änderung der Zulassung als Buchmacher	26
114.09	Aufhebung einer Zulassung oder Erlaubnis nach 114.05 bis 114.08	18 bis 362
114.10	Zulassung eines Totalisators für Pferderennen	für jeden Renntag 27
114.11	Zulassung einer Annahmestelle für Pferdewetten	69
114.12	Zulassung eines Totalisators für Fußballwetten oder von Sportwetten mit festen Gewinnquoten	1147
114.13	Zulassung eines Totalisators für Zahlenwetten	1556
114.14	Zulassung eines Totalisators für Pferdewetten (Rennquintett)	1147
114.15	Änderung einer Zulassung nach 114.10 bis 114.14	9 bis 181
114.16	Genehmigung von Teilnahmebedingungen für	362
	Fußballwetten, Zahlenwetten und Pferdewetten (Rennquintett) sowie für Sportwetten mit festen Gewinnquoten	
114.17	Genehmigung von Änderungen oder Ergänzungen der Teilnahmebedingungen für Fußballwetten, Zahlenwetten und Pferdewetten (Rennquintett) sowie für Sportwetten mit festen Gewinnquoten	73 bis 145
114.18	Aufhebung einer Zulassung nach 114.10 bis 114.14	18 bis 362
114.19	Zulassung einer Spielbank	11000
114.20	Änderung der Zulassung nach Nr. 114.19 und sonstige Genehmigungen aufgrund der Zulassung	

114.21	Aufhebung einer Zulassung nach Nr. 114.19	1086
115	Sammlungen	
115.00	Amtshandlungen für öffentliche Sammlungen aufgrund sammlungsrechtlicher Vorschriften	gebührenfrei
118	Schornsteinfegerwesen	
118.00	Eintragung in die Bewerberliste nach § 4 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes, in das besondere Verzeichnis gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung über	55
	das Schornsteinfegerwesen und die Wiedereintragung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen	
118.01	Wiedereintragung in die Bewerberliste nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen	gebührenfrei
118.02	Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister nach § 5 des Schornsteinfegergesetzes	550
118.03	Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister nach § 5 des Schornsteinfegergesetzes im Falle der Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk gemäß § 12 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen	135
118.04	Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister auf Probe nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Schornsteinfegergesetzes	110
118.05	Zulassung von Ausnahmen vom Verbot des Nebenerwerbs nach § 14 Abs. 3 Schornsteinfegergesetz	40 bis 100
118.06	Bestellung zum Stellvertreter nach § 20, § 21 Abs. 2 oder § 28 Satz 3 des Schornsteinfegergesetzes	50
12	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
120	Allgemeines Polizeirecht	
120.00	Bestellung zum Hilfspolizeibeamten gem. § 76 Abs. 1 BremPolG Anmerkung:	60

Die Bestellung ist gebührenfrei, wenn Antragsteller Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist oder Bestellung von Amts wegen erfolgt.

- 120.1 Gestellung von Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen:
 - zur Begleitung von Fahrzeugen, soweit die Begleitung aufgrund verkehrsrechtlicher Vorschriften bestimmt worden ist,
 - zur Begleitung oder Sicherung von Transporten, wenn durch die Ladung die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte und dieser Einsatz durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften bestimmt worden ist,
 - 3. zur Begleitung und Sicherung von Transporten mit wertvollen Ladungen, soweit dieses auf Antrag des Berechtigten geschieht und der Polizeivollzugsdienst nicht von Amts wegen tätig werden muss,
 - 4. zur Überwachung von Tätigkeiten, durch die die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte, für die die polizeiliche Überwachung durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften bestimmt worden ist und es sich nicht um solche Tätigkeiten des Veranlassers handelt, die zur Abwehr einer anderweitigen Gefahr notwendig sind.
 - zur Begleitung oder Beförderung von Personen, wenn diese sich durch eigenes Verschulden in eine schutzbedürftige Lage versetzt haben und die Begleitung oder Beförderung überwiegend in ihrem Interesse liegt,
 - 6. zur Überwachung von Veranstaltungen, soweit die Überwachung durch eine schriftliche Verfügung bestimmt worden ist oder der Berechtigte sie beantragt hat,
 - 7. für die Begehung zur Abnahme bei der Polizei aufgeschalteter, neu installierter Überfall- und Einbruchmeldeanlagen; Gebührenschuldner ist das Unternehmen, das die Anlage errichtet hat;

120.10	für jeden Beamten	Stundensatz nach der Allgemeinen Kostenverordnung Auslagen werden gesondert erhoben
120.11	für den Einsatz eines Kraftrades	Für jeden angefangenen Km 0,60
120.12	für den Einsatz eines Personenkraftwagens	Für jeden angefangenen Km 0,85
120.13	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges bis zu 2 1/2 t zulässiges Gesamtgewicht	Für jeden angefangenen Km 1,20
120.14	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges über 2 1/2 t zulässiges Gesamtgewicht	für jeden angefangenen Km 1,70
120.15	für den Einsatz eines Küstenbootes	je angefangene Betriebsstunde 215
120.16	für den Einsatz eines Streckenbootes	je angefangene Betriebsstunde 100
120.17	für den Einsatz eines Hafenbootes	je angefangene Betriebsstunde 55
	Anmerkung zu 120.10 bis 120.17: Bei der Festsetzung der Gebühren werden Hin- und Rückwege zum bzw. vom Einsatzort mitberechnet. Bei angebrochenen Stunden siehe § 5 BremGebBeitrG.	
120.19	für die Begleitung und Sicherung von Landtransporten durch Kraftfahrzeuge innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes	je Kraftfahrzeug 100
120.20	Gestellung von Beamten und Fahrzeugen bei Veranstaltungen im Sinne des Versammlungsrechts und bei Veranstaltungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, einschließlich sportlichen Veranstaltungen nichtgewerblicher Art	gebührenfrei
120.3	Unterbringung von Personen im Polizeigewahrsam	

120.30	Unterbringung von Personen in einem Polizeigewahrsam, soweit die Unterbringung auf Antrag oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigung im überwiegenden Interesse des Betroffenen oder zum Schutz eines Dritten vorgenommen wird.	für jede angefangenen 24 Stunden 34 Auslagen werden gesondert erhoben
	Anmerkung zu 120.30:	
	Außer der Gebühr nach 120.30 sind die Arztkosten für	
	die Haftfähigkeitsuntersuchung zu erstatten.	
120.31	Aufwendungen bei der Unterbringung in einem	Erstattung in
	Polizeigewahrsam durch Gestellung von Bettwäsche,	Höhe
	einer Morgenmahlzeit, eines Mittagessens, eines	der der Polizei
	Abendessens	tatsächlich entstandenen
		besondere
		Auslagen
		werden gesondert
		erhoben
	Anmerkung:	
	Diese Aufwendungen sind auch dann zu erstatten,	
	wenn die Unterbringung gebührenfrei ist.	
120.4	Für das Tätigwerden beim Abschleppen und Befördern	
	von Fahrzeugen und Anhängern	
120.40	für jeden Bediensteten	Stundensatz nach
		der Allgemeinen
		Kostenverordnung
120.41	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges beim	für jeden
	Abschleppen oder Befördern	angefangenen
		km die Sätze
		nach
		120.12 bis 120.14
120.42	für den Einsatz von Wasserfahrzeugen der	für jede
	Wasserschutzpolizei	angefangene
		Betriebsstunde
		die Sätze
		nach 120.15 bis
		120.17
	Anmerkungen zu 120.4 bis 120.42:	

und Rückwege zum bzw. vom Einsatzort mitberechnet. Bei angebrochenen Stunden siehe § 5 BremGebBeitrG. b) Werden Fahrzeuge im Wege der Ersatzvornahme abgeschleppt oder befördert, so sind die der Polizei entstandenen notwendigen Kosten ausschließlich nach den §§ 15 und 19 des BremVwVG zu erstatten. 120.5 Aufbewahren von Fahrzeugen aufgrund eines Antrages oder im überwiegenden Interesse eines einzelnen oder nach Beendigung einer gesetzlich zulässigen Besitzentziehungsmaßnahme (z.B. Sicherstellung, Beschlagnahme) je angefangenen Kalendertag für 120.50 ein Fahrrad (mit oder ohne Hilfsmotor) 0,60 120.51 ein Kraftrad ohne Beiwagen 1,10 120.52 ein Kraftrad mit Beiwagen, einen Anhänger oder ein 1,40 Pferdefuhrwerk 120.53 einen Personenkraftwagen oder ein Kombifahrzeug 2,50 120.54 einen Lastkraftwagen oder Omnibus 4,50 120.55 3,20 ein Wasserfahrzeug 120.56 ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche 1,40 bis 4 gm ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche 120.57 2,50 über 4 qm Anmerkung zu 120.50 bis 120.57: Werden Fahrzeuge durch Privatfirmen oder andere Behörden abgestellt, so sind die der Polizei entstandenen Kosten zu erstatten. 120.60 Maßnahmen des Polizeivollzugsdienstes im Rahmen 14 bis 73 der Vollzugs- oder Amtshilfe, sofern das Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes durch Nichterfüllung eines dem Betroffenen durch die ersuchenden Stellen aufgegebenen Verlangens oder sonst durch das Verhalten des Betroffenen veranlasst wird und sofern es sich nicht um Maßnahmen im Zusammenhang mit der Strafvollstreckung handelt Anmerkung:

Bei der Festsetzung der Gebühren werden Hin-

a)

Gebührenschuldner ist derjenige, gegen den sich die Maßnahme richtet (Betroffener).

120.61 Unberechtigtes Anfordern von Beamten oder Fahrzeugen oder Beschädigung oder Verunreinigung der Einrichtungen oder Fahrzeuge der Polizei

Erstattung der
Aufwendungen
nach
Maßgabe 120.10
bis
120.60 oder, falls
dies
nicht möglich ist,
in Höhe der
tatsächlichen
Aufwendungen.
Besondere
Auslagen
werden gesondert

erhoben.

Je Fehlalarm

Anmerkung:

Als unberechtigtes Anfordern gilt auch die missbräuchliche Alarmierung oder das Vortäuschen einer Gefahrenlage oder einer Straftat.

120.62 Einsatz der Polizei nach Alarmierung aufgrund des Fehlalarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage

pauschal
zwei
Stundensätze
nach der
Allgemeinen
Kostenverordnung
zuzüglich 16 km
nach
120.12.
Besondere
Auslagen werden
gesondert
erhoben

Anmerkung:

Als Fehlalarm einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage gilt ein Alarm, der nicht durch einen Einbruch oder Einbruchversuch ausgelöst wurde.

Gebührenschuldner ist

- bei Anlagen, die an eine Alarmzentrale angeschlossen sind, das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt,
- bei Anlagen, die nicht an eine Alarmzentrale angeschlossen sind, der Anlagenbesitzer,
- bei kombinierten Anlagen das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt, wenn durch sie zuerst die Polizei benachrichtigt wurde, in den übrigen Fällen der Anlagenbesitzer.

120.63	Amtshandlungen des Polizeivollzugsdienstes, soweit	gebührenfrei
	für sie eine Gebühr in dieser Kostenverordnung oder	
	der Allgemeinen Kostenverordnung nicht festgesetzt	
	oder eine Erstattung von Aufwendungen im Sinne von	
	§ 11 BremGebBeitrG nicht vorgeschrieben ist	
120.64	Überlassung von Absperrgittern (Druckgittern) an	5
	natürliche Personen oder sonstige private Veranstalter	
	oder Einrichtungen (je Druckgitter und angefangene	
	24 Stunden)	
120.70	Schriftliche Verbote und Gebote nach dem <u>Brem.</u>	50 bis 1000
	Polizeigesetz	

121 Melde- und Ausweiswesen

121.00	Einfache Melderegisterauskunft nach § 32 Abs. 1	je Einwohner
	<u>Meldegesetz</u>	6
121.01	Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 32 Abs. 2	je Einwohner
	<u>Meldegesetz</u>	10
121.02	Melderegisterauskunft, deren Erteilung besondere	je Einwohner
	Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten	15
	Arbeitsaufwand erforderlich macht	
121.03	Melderegisterauskunft aus der mikroverfilmten Kartei	je Einwohner
		20
121.04	Automatisierte Auskunftserteilung	Gebühr nach Zeit-
	Für Gruppenauskünfte, Datenabgleiche und sonstige	und Sachaufwand
	Auswertungen, die in automatisierter Form bearbeitet	zuzüglich
	werden	Auslagen
121.05	Meldebescheinigung	je Bescheinigung

6

121.06	Meldebescheinigung, deren Ausstellung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten	je Bescheinigung 15
121.07	Arbeitsaufwand erforderlich machen Erteilung oder Verlängerung einer	112
	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Markt- und	
101.00	Meinungsforschungsinstitute	in Einmalanna
121.08	Meldebescheinigung aus der mikroverfilmten Kartei	je Einwohner 20
121.1	Personalausweise	
121.10	Ausstellung von Personalausweisen, soweit nicht das	10
	Gesetz über Personalausweise gilt	
121.11	Ausstellung eines Personalausweises, die wegen	gebührenfrei
	Namensänderung im Zusammenhang mit einer Eheschließung erforderlich wird	
121.12	Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises	8
121.12	Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises, die	gebührenfrei
121.15	wegen Namensänderung im Zusammenhang mit einer	gebuillelillel
	Eheschließung erforderlich wird	
	Enesemiesaria enordenien wiid	
122	Sondernutzungen und allgemeine	
	Ordnungsangelegenheiten	
122.00	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	10 bis 400
122.06	Verfügung nach den Vorschriften über	37 bis 700
	Lärmbekämpfung	
122.07	Verfügung nach dem <u>Gesetz über das Halten von</u>	35 bis 700
	<u>Hunden</u>	
122.08	Einlösung eingefangener Hunde	18
	Anmerkung: Außer der Gebühr sind die Auslagen sowie sonstige	
	Aufwendungen für Pflege und Transport des Tieres zu	
	erstatten.	
122.11	Erlaubnis zum Abbrennen von Fackeln	15
122.12		TO
	Sicherstellung und Verwahrung sichergestellter Hunde	35 bis 480
	Sicherstellung und Verwahrung sichergestellter Hunde	
	Sicherstellung und Verwahrung sichergestellter Hunde Anmerkung:	
	Sicherstellung und Verwahrung sichergestellter Hunde Anmerkung: Außer der Gebühr sind die Auslagen sowie sonstigen	
122.13	Sicherstellung und Verwahrung sichergestellter Hunde Anmerkung: Außer der Gebühr sind die Auslagen sowie sonstigen Aufwendungen für Pflege und Transport des Hundes	
	Sicherstellung und Verwahrung sichergestellter Hunde Anmerkung: Außer der Gebühr sind die Auslagen sowie sonstigen Aufwendungen für Pflege und Transport des Hundes zu erstatten.	35 bis 480

123.0 Verwaltung von Fundsachen123.00 bei einem Schätzwert bis zu 15 EUR gebührer	
123.00 bei einem Schätzwert bis zu 15 EUR gebührer	
	00
123.01 bei einem Schätzwert über 15 EUR 10 v.H. d Schätzwert über 15 EUR nindeste	ertes
123.02 soweit der Schätzwert 500 EUR übersteigt, für den 2 v.H. de	
Mehrwert Schätzweit 300 Lott übersteigt, für den 2 v.n. de	
Anmerkungen zu 123.00 bis 123.02:	CitCS
a) Gebührenschuldner sind die	
Empfangsberechtigten im Sinne des § 965 BGB	
(und die Finder, sofern sie gemäß § 973 BGB	
das Eigentum an der Sache erwerben).	
b) Bei Tieren werden Gebühren nach 123.00 bis	
123.02 nur solange berechnet, als diese nicht	
an eine Verwahrstelle (Tierheim) abgeliefert	
sind.	
c) Neben der Gebühr zu 123.00 bis 123.02 sind	
die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für	
das Abschleppen, Transportieren und	
Unterstellen von Fahrzeugen und anderen	
sperrigen Fundsachen zu erstatten.	
123.03 Bescheinigung in Fundangelegenheiten 5	
123.1 Wohnwagen und Wohnwagenplätze	
123.10 Genehmigung zur Aufstellung von Wohnwagen gem. § 8	
2 Wohnwagengesetz bis zu einer Woche je Wagen	
123.11 Genehmigung nach 123.10 bei mehr als einer Woche 11 bis 10	00
je Wagen	
123.12 Zulassung eines Wohnwagenplatzes gem. § 3 45 bis 25	50
desWohnwagengesetzes 123.2 Sonstige Gebühren	
123.20 Ausweise für die Presse zum Passieren von gebührei	ofroi
Absperrungen	iii Gl
123.21 Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz 9 bis 80	
der Jugend in der Öffentlichkeit	
123.22 Anordnung nach § 10 des Gesetzes zum Schutz der 35 bis 15	50
Jugend in der Öffentlichkeit	

123.24	Erteilung von Leistungsbescheiden zur Beitreibung von rückständigen Gebühren und Auslagen gem. § 25 Abs. 4 SchfG	35 bis 180
140	Feldordnungsrecht	
140.00	Bestätigung als Feldhüter gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 des Feldordnungsgesetzes	55
	Wenn Antragsteller Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist	gebührenfrei
140.01	Bescheid über die Aufrechterhaltung einer Pfändung nach § 12 des Feldordnungsgesetzes Anmerkung:	5 v.H. des Betrages, durch dessen Zahlung die Pfandsache eingelöst werden kann mindestens 11
	Gebührenschuldner ist der Eigentümer oder der Ersteigerer des gepfändeten Tieres	
140.02	Schriftliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst Berechtigten nach § 16 des Feldordnungsgesetzes	3 bis 20
140.03	Mündliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst Berechtigten nach § 16 des Feldordnungsgesetzes	1 bis 8
140.04	Verwahrung von Vieh (außer Hausgeflügel) je Tier und Tag	4
140.05	Verwahrung von Hausgeflügel, sofern es nicht als Fundsache gilt, je Tier und Tag	2
150	Gewerbeordnung (GewO) und Durchführungsvorschriften	
150.31	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	35 bis 150
150.32 150.33	Verlängerung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung Festsetzung von Veranstaltungen nach § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung	15 bis 35 45 bis 585
150.36	Rücknahme und Widerruf von Festsetzungen nach § 69 Gewerbeordnung nach den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsrechts	45 bis 3450